



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

Inhalt

27	Erläuterungen zu § 46 B - Beschränkte Steuerpflicht (Nebensteuerdomizil) mit unbeschränkter unterjähriger Steuerpflicht am Hauptsteuerdomizil	3
27.1	Hinweis	3
27.1.1	Unbeschränkte ganzjährige Steuerpflicht: siehe § 3	3
27.1.2	Unbeschränkte unterjährige Steuerpflicht: siehe § 46 A	3
27.1.3	Beschränkte Steuerpflicht (Nebensteuergomizil) mit unbeschränkter ganzjähriger Steuerpflicht am Hauptsteuerdomizil: siehe § 6	3
27.1.4	Beschränkte Steuerpflicht (Nebensteuergomizil) mit unbeschränkter unterjähriger Steuerpflicht im Hauptsteuerdomizil: siehe § 46 B	3
27.2	Beschränkte Steuerpflicht (Nebensteuerdomizil) mit unbeschränkter unterjähriger Steuerpflicht am Hauptsteuerdomizil	4

27 Erläuterungen zu §46 B - Beschränkte Steuerpflicht (Nebensteuerdomizil) mit unbeschränkter unterjähriger Steuerpflicht am Hauptsteuerdomizil

27.1 Hinweis

Der Umfang der Steuerpflicht, die Steuerperiode und die Steuerbemessungsgrundlage sind einerseits eng miteinander verknüpft und andererseits im Steuergesetz in verschiedenen Paragraphen geregelt. Aus diesem Grund finden sich die entsprechenden Ausführungen in den folgenden Abschnitten des Steuerbuches:

27.1.1 Unbeschränkte ganzjährige Steuerpflicht: siehe § 3

Es liegt nur ein Steuerdomizil (Hauptsteuerdomizil) vor. Die Steuerpflicht basiert auf der persönlichen Zugehörigkeit und besteht während des ganzen Kalenderjahres.

27.1.2 Unbeschränkte unterjährige Steuerpflicht: siehe § 46 A

Es liegt nur ein Steuerdomizil (Hauptsteuerdomizil) vor.

Die Steuerpflicht basiert auf der persönlichen Zugehörigkeit und besteht nicht während des ganzen Kalenderjahres infolge:

- Zuzug vom Ausland
- Wegzug ins Ausland
- Todesfall

27.1.3 Beschränkte Steuerpflicht (Nebensteuerdomizil) mit unbeschränkter ganzjähriger Steuerpflicht am Hauptsteuerdomizil: siehe § 6

Es liegen mehrere Steuerdomizile vor.

Am Hauptsteuerdomizil basiert die Steuerpflicht auf der persönlichen Zugehörigkeit und besteht während des ganzen Kalenderjahres.

Am Nebensteuerdomizil (Liegenschaft, Geschäftsbetrieb, Betriebsstätte) besteht die Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nur für einen Teil des Kalenderjahres infolge:

- Kauf / Verkauf einer Liegenschaft
- Eröffnung / Schliessung eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte
- Überführung eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte in einen anderen Kanton

Im System der Postnumerandobesteuerung besteht der Grundsatz der Einheit der Steuerperiode.

Deshalb erstreckt sich am Nebensteuerdomizil die Steuerperiode unabhängig von der tatsächlichen Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit über das ganze Kalenderjahr.

27.1.4 Beschränkte Steuerpflicht (Nebensteuerdomizil) mit unbeschränkter unterjähriger Steuerpflicht im Hauptsteuerdomizil: siehe § 46 B

Es liegen mehrere Steuerdomizile vor.

Am Hauptsteuerdomizil basiert die Steuerpflicht auf der persönlichen Zugehörigkeit und besteht nur während eines Teils des Kalenderjahres infolge:

- Zuzug vom Ausland
- Wegzug ins Ausland
- Todesfall

Am Nebensteuerdomizil (Liegenschaft, Geschäftsbetrieb, Betriebsstätte) besteht entweder unterjährige oder ganzjährige Steuerpflicht.

27.2 Beschränkte Steuerpflicht (Nebensteuerdomizil) mit unbeschränkter unterjähriger Steuerpflicht am Hauptsteuerdomizil

Beispiel: Aufgabe Nebensteuerdomizil (Verkauf Liegenschaft) und Hauptsteuerdomizil (Wegzug ins Ausland).

Sachverhalt: Die im Kanton Zürich wohnhaften Steuerpflichtigen verkaufen per 31.3.2002 ihre im Kanton Zug gelegene Liegenschaft und ziehen per 30.11.2002 ins Ausland. Der Steuerwert der Liegenschaft vor Verkauf betrug Fr. 300'000.–.

Ausscheidung der Vermögenswerte zur Bestimmung der steuerbaren Vermögensanteile in jedem beteiligten Kanton und Verteilung der Schuldzinsen

Vermögenswerte am 30.11.2012	Total	Zürich (Hauptsteuerdomizil)	Zug (Liegenschaft)
Wertschriften	Fr. 600'000.–	Fr. 600'000.–	Fr. 0.–
Liegenschaft*		(Fr. 300'000.–)	Fr. 300'000.–
Repartitionswert Zug 130 %		(Fr. 90'000.–)	Fr. 90'000.–
Korrektur* zu Gunsten Kanton Zürich (Fr. 390'000.– : 12 x 9)		Fr. 292'500.–	(Fr. 292'500.–)
Total Aktiven	Fr. 600'000.–	Fr. 502'500.–	Fr. 97'500.–
Anwendbare Prozente für die Ausscheidung der Schulden und der Schuldzinsen	100 %	83,75 %	16,25 %

* Die Berücksichtigung der begrenzten Dauer der Zugehörigkeit zu einem Kanton erfolgt in zwei Etappen:

- Hinzufügen des Elements Liegenschaft beim Kanton Zug zu Lasten des Wohnsitzkantons Zürich, dann
- die Korrektur dieses Elements Liegenschaft gemäss der begrenzten Dauer der Zugehörigkeit, mit entsprechender Gegenkorrektur beim Wohnsitzkanton Zürich.

Steuerbares Vermögen im Kanton Zug

	Total	Zürich (Hauptsteuerdomizil)	Zug (Liegenschaft)
Total Aktiven	Fr. 600'000.–	Fr. 502'500.–	Fr. 97'500.–
in %	100 %	83,75 %	16,25 %
Schulden	(Fr. 50'000.–)	Fr. 41'875.–	Fr. 8'125.–
Nettovermögen	Fr. 550'000.–	Fr. 460'625.–	Fr. 89'375.–

Differenz Liegenschaft (Korrektur Repartitionswert im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit im Kanton Zug: Fr. 90'000.– : 12 x 3)	Fr. 22'500.–	(Fr. 22'500.–)
--	--------------	----------------

Reinvermögen	Fr. 550'000.–	Fr. 483'125.–	Fr. 66'875.–
in %	100 %	87,34 %	12,16 %
Steuerfreibetrag	(Fr. 160'000.–)	(Fr. 140'456.–)	(Fr. 19'455.–)
Steuerbares Vermögen	Fr. 390'000.–	Fr. 342'580.–	Fr. 47'420.–
Einfacher Steuerbetrag 12 Monate (0,05 %)			Fr. 23.70
Steuerbares Vermögen 11 Monate (Besteuerung pro rata data)			Fr. 21.75

Steuerbares Einkommen 01.01 - 30.11.2002

	Total	Zürich (Hauptsteuerdomizil)	Zug (Liegenschaft)
Liegenschaftsertrag	Fr. 3'000.–	Fr. 0.–	Fr. 3'000.–
Wertschriftenertrag	Fr. 12'000.–	Fr. 12'000.–	Fr. 0.–
Unterhalt Liegenschaft (pauschal 20 %)	(Fr. 600.–)	Fr. 0.–	(Fr. 600.–)
Schuldzinsen (nach Lage der Aktiven)	(Fr. 3'000.–) 100 %	(Fr. 2'512.–) 83,75 %	(Fr. 488.–) 16,25 %
Vermögensertrag	Fr. 11'400.–	Fr. 9'488.–	Fr. 1'912.–
Erwerbseinkommen	Fr. 110'000.–	Fr. 110'000.–	Fr. 0.–
Reineinkommen	Fr. 121'400.–	Fr. 119'488.–	Fr. 1'912.–
in %	100 %	98,425 %	1,575 %
Sozialabzüge (Fr. 28'000.– für 12 Monate)	(Fr. 25'666.–)	(Fr. 25'262.–)	(Fr. 404.–)
Steuerbares Einkommen	Fr. 95'734.–	Fr. 94'226.–	Fr. 1'508.–
Zum Satz von (siehe unten)			Fr. 110'600.–

Satzbestimmung*

	effektive Einkünfte	Steuersatz
Liegenschaftsertrag (Fr. 3'000.– : 3 x 12)	Fr. 3'000.–	Fr. 12'000.–
Wertschriftenertrag	Fr. 12'000.–	Fr. 12'000.–

Unterhalt Liegenschaft** (Fr. 600.– : 3 x 12)	(Fr. 600.–)	(Fr. 2'400.–)
Schuldzinsen	(Fr. 3'000.–)	(Fr. 3'000.–)
Erwerbseinkommen (Fr. 110'000.– : 11 x 12)	Fr. 110'000.–	Fr. 120'000.–
Sozialabzüge (Fr. 25'666.– : 11 x 12)	(Fr. 25'666.–)	(Fr. 28'000.–)
Total	Fr. 95'734.–	Fr. 110.600.–

* Die regelmässigen Einkünfte und Aufwände und die auf Jahresbasis fixierten Sozialabzüge sind für die Satzbestimmung auf 12 Monate umzurechnen.

** Der pauschale Liegenschaftsunterhaltsabzug gilt - wie alle pauschalen Abzüge - als regelmässiger Aufwand im Gegensatz zu den effektiven Kosten, die als unregelmässiger Aufwand gelten.